



2007-02-07 BU/kl

An die
BA-Mitgliedsverbände



MUSTERVERFAHREN GEGEN BESTANDSKRÄFTIGE UMSATZSTEUERBESCHEIDE, Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Dezember 2006 haben wir Sie darüber informiert, dass der Bundesfinanzhof (BFH) die Klage im vom BA unterstützten Musterverfahren, **Az.: V R 67/05**, zur Bestandskraftdurchbrechung sowie die übrigen Klagen in den Parallelverfahren (Az. VR 51/05 und VR 28/05) zurückgewiesen hat.

Am 6. Februar 2007 wurde nunmehr das schriftliche Urteil dem Prozessvertreter im Verfahren V R 67/05, Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Christian Jahndorf, von der FIDES Treuhandgesellschaft (Bremen), zugestellt.

I. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung

- Der BFH ist der Argumentation des klagenden Automatenunternehmers nicht gefolgt. Aus dem europarechtlichen Grundsatz der Effektivität des Gemeinschaftsrechts ergebe sich keine Ablaufhemmung der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat, so dass die Klage verfristet gewesen sei. Auch die sog. Emmott'sche Fristenhemmung, die der EuGH in einem Urteil aus dem Jahr 1991 entwickelte, stehe im vorliegenden Verfahren einer Verfristung der Klage nicht entgegen. Der Fall Emmott sei besonders gelagert gewesen, weil die Behörden sich treuwidrig auf die Klageverfristung berufen hätten, obwohl sie vorher die Klägerin Emmott von der Einlegung von Rechtsmitteln abgehalten hätten.
- Eine Überprüfung von bestandskräftigen behördlichen Entscheidungen nach Ablauf der Klagefrist am Maßstab des EU-Rechts verpflichte die Behörde ferner nur dann zur Rücknahme EU-rechtswidriger Entscheidungen, wenn das nationale Recht hierfür eine Befugnisnorm vorsehe. Dies sei im deutschen Steuerrecht jedoch nicht der Fall. Nach dem jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts dürften sich nach Ansicht des BFH die Mitgliedstaaten daher einer Rücknahme EU-rechtswidriger Verwaltungsentscheidungen entziehen, indem sie ihr steuerliches Verfahrensrecht – wie die §§ 172 ff. AO – so ausgestalten, dass eine Aufhebung formell bestandskräftiger, rechtswidriger Entscheidungen zu Gunsten des Bürgers ausgeschlossen ist.

Diese (aus Sicht des klagenden Automatenunternehmers sehr zweifelhafte) Rechtsauffassung des BFH wollte der Automatenunternehmer durch den EuGH überprüfen lassen. Einen entsprechenden Antrag hat der BFH jedoch abgelehnt. Dies ist eine



Schwäche in der Urteilsbegründung, weil der BFH eine Entscheidung des EuGH zu einer Rechtsfrage verhindert, die sich in der vorliegenden Verfahrenskonstellation bislang noch nicht gestellt hat. Wenn die Argumentation des BFH richtig wäre, könnten die Mitgliedstaaten die Umsetzung des Europarechts dadurch unterlaufen, dass sie ihre Verfahrensordnungen so ändern, dass den Behörden die Befugnis zur Korrektur rechtswidriger Entscheidungen entzogen wird.

Die Ausführungen des BFH vermögen auch deswegen nicht zu überzeugen, weil hierdurch nur solche Korrekturen ausgeschlossen werden, die zu Gunsten des Bürgers wirken würden. Dagegen müssen zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts Korrekturen zu Lasten des Bürgers von den Behörden selbst dann vorgenommen werden, wenn eine Befugnisnorm hierfür fehlt. Auf diesen von dem Automatenunternehmer gerügten Widerspruch ist der BFH nicht eingegangen.

- Der BFH hat auch die Hilfsanträge abgelehnt, mit denen der Unternehmer Erstattung der zu Unrecht gezahlten Steuern beehrte. Es gebe weder einen gemeinschaftsrechtlichen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch noch einen gemeinschaftsrechtlichen Erstattungsanspruch, der die Finanzbehörde verpflichte, zu Unrecht auf bestandskräftige Steuerbescheide gezahlte Steuern zurückzuzahlen.

Entnehmen Sie bitte die Einzelheiten dem beigefügten Urteil des BFH vom 23. November 2006, Az.: V R 67/05 (**Anlage**).

II. Weitere Vorgehensweise

Über Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise und deren Erfolgsaussichten haben wir Sie schon im o.g. Schreiben vom 7.12.2006 ausführlich informiert; nachfolgend noch einmal das Wichtigste in Kürze:

1. Verfassungsbeschwerde

Es gibt gute Gründe, die dafür sprechen, dass der BFH die Frage der Bestandskraftdurchbrechung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung hätte vorlegen müssen. Die Nichtvorlage an den EuGH könnte mit einer **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wegen Verstoßes gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter angegriffen werden. Beschwerdebefugt sind jedoch ausschließlich die Partei des o.g. Musterverfahrens sowie die Parteien der Parallelverfahren.

2. Billigkeitserlass

Ein **Billigkeitserlassantrag** beim Finanzamt wegen persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit der Umsatzbesteuerung in bestandskräftigen Jahren hat nur wenig Aussicht auf Erfolg. Das allein in Betracht kommende Argument der sachlichen Unbilligkeit greift wahrscheinlich nicht durch, weil die Bestandskraft von rechtswidrigen Steuerbescheiden im Verfahrensrecht vorgesehen und daher die Erhebung rechtswidriger Steuern nicht per se sachlich unbillig ist. Dass dies auch für europarechtswidrige Steuerbescheide gilt, hat der BFH leider in dem Musterprozess nunmehr entschieden.

3. Schadensersatzanspruch (Staatshaftung)

Ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch auf **Schadensersatz** gegen die Bundesrepublik Deutschland, der in einem Zivilprozess geltend zu machen wäre, ist an hohe Hürden ge-



knüpft, weil ein solcher Schadensersatzanspruch einen qualifizierten Europarechtsverstoß durch die Bundesrepublik voraussetzt. Diese Voraussetzungen könnten nach Ansicht des BFH (Urteil vom 21.04.2005 - V R 16/04) frühestens ab dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Fischer (1998) angenommen werden. Der BFH hat diese Frage eines qualifizierten Europarechtsverstößes aber offen gelassen, so dass ein Zivilprozess mit einem erheblichen Prozess- und Kostenrisiko für den Anspruchsteller verbunden ist.

4. Schadensersatzanspruch (Beraterhaftung)

In die Diskussion geraten ist die Frage, ob ggf. steuerliche Berater in die Haftung genommen werden können, weil sie es versäumt haben, Umsatzsteuerbescheide durch geeignete Maßnahmen offen zu halten, um deren Bestandskraft zu vermeiden. Zu dieser Thematik werden wir Sie in Kürze durch ein separates Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Automatenunternehmer e.V.

RA Harro Bunke
Geschäftsführer

Anlage